



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Stadtjugendamt

Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung

im “Tageselternteam”

Konzeption

Stand 15.07.2015
Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat/ Stadtjugendamt
Sachgebiet Kindertagesbetreuung
Fachstelle Ersatzbetreuung
Luitpoldstr. 3
80335 München

Internet: www.muenchen.de

Stand: 07/2015

Seite 2 von 10

Inhalt:

Vorwort	4
I. Zielsetzung	5
II. Gesetzliche Grundlagen	5
III. Das Angebot der Ersatzbetreuung im Tageselternteam (TET)	6
1. Die Vergütung der Tagesbetreuungsperson für die zusätzliche Leistung.....	7
2. Voraussetzungen, die beide Tagesbetreuungspersonen erfüllen müssen.....	7
3. Zusätzliche Überprüfung im Hinblick auf § 43 SGB VIII.....	8
4. Betreuungsvereinbarung zur Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung im Tageselternteam.....	8
5. Die Eingewöhnung der Tagespflegekinder und regelmäßige Kontaktpflege.....	9
6. Vorteile der Ersatzbetreuung im Rahmen des Tageselternteams.....	9
7. Die Einbindung der Tageselternteams in die Organisation der Kindertagespflege.....	10
8. Beendigung des Tageselternteams.....	10

Vorwort

Das Stadtjugendamt München bietet für Tagespflegekinder das Angebot der Ersatzbetreuung bei eventuellen Ausfallzeiten der Tagesbetreuungspersonen. Die zeitlich flexiblen Betreuungsplätze der Kindertagespflege werden dadurch für Eltern und Kinder noch zuverlässiger und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird unterstützt.

Um die Kindertagesbetreuung als anerkannte Form der Betreuung neben den Einrichtungen weiter zu etablieren, bedarf es es einer kontinuierlichen Investition in die Strukturqualität. Eine verlässliche Ersatzbetreuung ist ein wichtiger Beitrag hierzu.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hat der Münchner Stadtrat seit 2005 fortlaufend beschlossen, die Kindertagespflege in Familien qualitativ weiter zu entwickeln, das Betreuungsangebot für Eltern zuverlässiger und kostengünstiger zu gestalten und es zunehmend als wichtige gleichrangige Alternative neben den Betreuungsplätzen in Einrichtungen zu platzieren.

Das Sachgebiet Kindertagesbetreuung der Abteilung Kinder, Jugend und Familien des Stadtjugendamtes München hat die Aufgabe des Ausbaus der Ersatzbetreuung aufgegriffen. Das Ziel ist der bedarfsgerechte Ausbau von Ersatzbetreuungsplätzen und die konzeptionelle Weiterentwicklung. Neben der verpflichtenden Qualifizierung aller Tagesbetreuungspersonen ist die Ersatzbetreuung ein wesentlicher Qualitätsbaustein für die Kindertagespflege in Familien. Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung des Deutschen Jugendinstitutes 2006 und fortlaufende Befragungen durch die mitwirkenden freien Träger und des Stadtjugendamtes München bestätigen die Fortsetzung des weiteren Ausbaus.

In München gibt es für die Kindertagespflege in Familien drei Formen der Ersatzbetreuung:

- "Tageskindertreff"
- "Mobile Tagesbetreuungsperson"
- „Tageselternteam“

Die dritte Form der Ersatzbetreuung, die "Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung durch ein Tageselternteam", ist seit Mitte 2007 fest etabliert und soll deutlich ausgebaut werden. In der vorliegenden Konzeption sind die Grundlagen dieser qualitativ hochwertigen Form von Ersatzbetreuung dargestellt.

Wir wünschen allen Beteiligten eine konstruktive Zusammenarbeit und viel Erfolg!



Stefan Fischer
Abteilungsleiter Kinder, Jugend und Familien

I. Zielsetzung

Das Ziel der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ist es, durch eine hochwertige Betreuungsqualität zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in München beizutragen. Der größte Anteil der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege wird für Kinder im Alter von neun Wochen bis zum dritten Lebensjahr der Kinder von den bereit gestellt.

Die Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung durch ein „Tageselternteam“ schafft gleichermaßen wie der „Tageskindertreff“ und die „Mobile Tagesbetreuungsperson“ für Eltern mehr Zuverlässigkeit und Kontinuität in der Betreuung. Die Tagesbetreuungsperson wird im Krankheitsfall entlastet und sie erhält fachlichen Austausch durch die enge Zusammenarbeit im Team. Eltern und Tagesbetreuungspersonen profitieren von finanziell verbesserten Rahmenbedingungen auf der Grundlage der „Betreuungsvereinbarung“ des Stadtjugendamtes München.

II. Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII: § 8a, 8 b, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 2 und § 43
BayKiBiG: Art. 20, Abs. 2

III. Das Angebot der Ersatzbetreuung im Tageselternteam (TET)

In der Regel finden sich zwei Tagesbetreuungspersonen als Team zusammen, die ihre Kindertagespflegestellen möglichst in räumlicher Nähe zueinander haben.

Eine Teamkonstellation kann auch flexibler durch den Zusammenschluss von mehreren Tagesbetreuungspersonen gestaltet werden, sofern sie der jeweils zuständigen pädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege als geeignet und längerfristig tragfähig erscheint. Sollte eine Tagesbetreuungsperson keine Kinder und die andere Tagesbetreuungsperson bis zu fünf Kinder betreuen, wird auch in diesem Fall die Eignung beider geprüft. Jede Tagesbetreuungsperson muss eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Tätigkeit beantragen und erhalten haben.

Die Tagesbetreuungspersonen vereinbaren, dass sie sich nach Maßgabe der Betreuungsvereinbarung im Krankheitsfall bzw. bei nicht vermeidbaren Betreuungsunterbrechungen gegenseitig vertreten. Dies bedeutet, dass die Tageskinder im Bedarfsfall der Ersatzbetreuung von der jeweiligen Teampartnerin / dem jeweiligen Teampartner aufgenommen und betreut werden.

Das Angebot kann bei Krankheit, einzelnen Tagen für Urlaub und in sonstigen begründeten Notfällen von der Tagesbetreuungsperson in Anspruch genommen werden. Längere Urlaubszeiten können durch die Ersatzbetreuung in der Regel nicht abgedeckt werden. Sie werden rechtzeitig zwischen den Eltern und der Tagesbetreuungsperson abgestimmt.

Das zeitliche Angebot für die Ersatzbetreuung erstreckt sich maximal über die Betreuungszeit, die in der Betreuungsvereinbarung mit der hauptsächlich betreuenden Tagesbetreuungsperson festgelegt wurde.

Den Eltern als auch der ausfallenden Tagesbetreuungsperson entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Ersatzbetreuung.

Das Modell "Tageselternteam" eignet sich in der Regel für Tagesbetreuungspersonen mit zwei bis drei Tagespflegekindern, da im Vertretungsfall nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Auch bei flexibleren Teamkonstellationen muss die Beschränkung der Kinderzahl auf maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder im Falle der Ersatzbetreuung strikt beachtet werden.

Selbstverständlich müssen die Räumlichkeiten für den Fall der Ersatzbetreuung geeignet sein.

1. Die Vergütung der Tagesbetreuungsperson für die zusätzliche Leistung

Die Betreuungsvereinbarung ist die Grundlage zur Regelung der Betreuung und Finanzierung der Ersatzbetreuung. Die Beratung und Vermittlung hierzu erfolgt durch pädagogische Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern.

Die Ersatzbetreuung durch die Teampartnerin / den Teampartner findet grundsätzlich auf Gegenseitigkeit ohne finanziellem Ausgleich statt. Die jeweils vertretende Tagesbetreuungsperson erhält kein zusätzliches Betreuungsgeld für die geleistete Ersatzbetreuung.

Für die Bereitschaft und den zusätzlichen Aufwand während einer Ersatzbetreuung erhalten jedoch beide Tagesbetreuungspersonen, die das "Tageselternteam" bilden, jeweils pro Monat eine Pauschale von 100,- Euro, sofern beide Tageskinder betreuen.

Diese Pauschale deckt den Aufwand für die Ersatzbetreuung, die Bereitschaft zur Eingewöhnung regelmäßiger Kontaktpflege und den sonstigen zusätzlichen Sachaufwand ab. Zum Beispiel sind in dem Betrag die Verpflegung der Tageskinder, der größere Raumbedarf, Schlafmöglichkeiten und die zusätzliche Reinigung enthalten.

Tagesbetreuungspersonen, deren TET-Partnerin bzw. -Partner keine Tageskinder betreut, leisten entsprechend keine Ersatzbetreuung. Sie erhalten daher auch keine Pauschale in Höhe von 100,- Euro.

Dies kann bei Neubildung eines Tageselternteams oder während eines Betreuungswechsels eines Tagespflegekinds vorkommen. In diesen Situationen betreut nur eine der beiden Betreuungspersonen Tagespflegekinder und nur die andere erhält während dieser Zeit die Pauschale für die Ersatzbetreuung.

Dies ist ebenfalls der Fall, wenn grundsätzlich nur eine der beiden Tagesbetreuungspersonen Tageskinder betreut, die andere keine Tageskinder betreut, aber für die Ersatzbetreuung zur Verfügung steht. Diese Konstellation hat sich beispielsweise bei Mutter-Tochter-Teams bewährt.

Die Zahlung der Pauschale wird in den Fällen der Neubildungen von Teams oder Betreuungswechseln jeweils als Nachzahlung an die Tagesbetreuungsperson geleistet, die zwischenzeitlich keine Tagespflegekinder betreut und nur für Ersatzbetreuung zur Verfügung steht.

2. Voraussetzungen, die beide Tagesbetreuungspersonen erfüllen müssen

- Sie müssen persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein und über eine Erlaubnis für die Tätigkeit als Tagesbetreuungsperson verfügen.
- Die Wohnung muss für die Betreuung von bis zu fünf Kindern geeignet sein.
- Die Betreuungszeiten der Tagesbetreuungspersonen müssen zusammenpassen oder es muss die Bereitschaft zu mehr Flexibilität im Vertretungsfall vorhanden sein.
- Es ist verpflichtend, die entsprechenden Betreuungsplätze frei zu halten und damit nur im Bedarfsfall der Ersatzbetreuung bis zu fünf Kinder gleichzeitig zu betreuen. Werden mehr Kinder betreut und die erforderlichen Plätze nicht frei gehalten, ist dies ein Grund für die Beendigung von Zuschüssen durch das Sozialbürgerhaus und eine Überprüfung der Erlaubnis.
- Zusammenarbeit und fortlaufende Abstimmungen der Kinderzahl und Betreuungszeiten im Team werden vorausgesetzt.
- Es muss die Bereitschaft zur gegenseitigen Eingewöhnung der Tagespflegekinder, zur regelmäßigen Kontaktpflege und zur Zusammenarbeit mit den Eltern vorhanden sein.
- Es darf nur nach einem Ersatzbetreuungsmodell gearbeitet werden.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachkraft im Sozialbürgerhaus muss vorliegen.

Für das Gelingen der Arbeit im „Tageselternteam“ sind außerdem die gegenseitige Sympathie, ähnliche Erziehungsvorstellungen, der offene Austausch und ein gleichberechtigter Umgang miteinander sehr hilfreich.

Für eine gute Kooperation ist es wichtig, mögliche Konfliktsituationen rechtzeitig einzuschätzen und sich regelmäßig über den etwaigen Ausgleich von Ersatzbetreuungszeiten abzusprechen.

3. Zusätzliche Überprüfung im Hinblick auf § 43 SGB VIII

Die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft im Sozialbürgerhaus klärt entsprechend den individuellen Gegebenheiten vor Ort beim Hausbesuch, ob die Voraussetzungen für die Betreuung von bis zu fünf Kindern im Bedarfsfall gegeben sind.

Kann sie eine positive Entscheidung treffen, so wird von ihr eine entsprechende Erlaubnis erteilt. Zu berücksichtigen sind die fachliche und persönliche Eignung der Tagesbetreuungsperson, die Zahl der eigenen kleinen Kinder, das Alter der Tagespflegekinder und ggf. ein besonderer Betreuungsbedarf sowie die Wohnungsgröße.

Die Namen der Kinder, die im Rahmen der Ersatzbetreuung mit betreut werden können, werden im „Kinderbetreuungsbogen“ der für die Tagesbetreuungsperson zuständigen pädagogischen Fachkraft im Sozialbürgerhaus aufgeführt.

4. Betreuungsvereinbarung zur Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung im Tageselternteam

Die Eltern sind über die Form der Ersatzbetreuung von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft auf der Grundlage dieses Konzeptes beraten worden. Sie erhalten das Informationsblatt „Kindertagespflege in Familien mit Ersatzbetreuung im Tageselternteam“ als Anlage zur Betreuungsvereinbarung.

Die vertretende Tagesbetreuungsperson ist in der Betreuungsvereinbarung benannt und wurde den Eltern vor der Unterzeichnung vorgestellt.

Die Einwilligung der Eltern zur Ersatzbetreuung bei dieser Tagesbetreuungsperson ist durch ihre Unterschrift gegeben.

Eltern und Tagesbetreuungsperson unterzeichnen die vertragliche Grundlage gemeinsam und halten sich an die Vereinbarungen.

Die Tagesbetreuungspersonen legen fest, wie sie jeweils zu erreichen sind, um die Ersatzbetreuung auch für kurzfristige Bedarfsfälle der Eltern absichern zu können.

Für die Tagesbetreuungspersonen ist die Kombination von Betreuungsvereinbarung und privatem Betreuungsvertrag möglich. In einem privat gestalteten Vertrag kann beispielsweise auf die Regelung zur Ersatzbetreuung verzichtet werden, wenn diese für Eltern nicht erforderlich ist.

Wichtig: Im Bedarfsfall der Ersatzbetreuung darf die Obergrenze von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern – einschließlich Kindern, deren Betreuung in einem privaten Vertrag geregelt ist - nicht überschritten werden!

5. Die Eingewöhnung der Tagespflegekinder und regelmäßige Kontaktpflege

Die Ersatzbetreuung kann von der Tagesbetreuungsperson bzw. von den Eltern nur in Anspruch genommen werden, wenn eine intensive Eingewöhnung des Kindes auch bei der zur Vertretung bereiten Tagesbetreuungsperson vorausgegangen ist. Jedes Kind benötigt eine unterschiedlich lange Eingewöhnungsphase. Mehrere Termine werden zwischen den Eltern, der Tagesbetreuungsperson und der Teampartnerin / dem Teampartner individuell vereinbart.

Um das Tagespflegekind nicht zu überfordern, muss zunächst der erste Eingewöhnungsprozess bei der Tagesbetreuungsperson erfolgreich abgeschlossen sein. Erst wenn das Kind mit der Fremdbetreuung gut zurecht kommt, wird die Eingewöhnung bei der Teampartnerin / dem Teampartner geplant. Ein Elternteil oder die vertraute Tagesbetreuungsperson bleibt während der Eingewöhnungstermine bei der vertretenden Tagesbetreuungsperson mit anwesend. Die vertraute Bezugsperson orientiert sich am Verhalten des Kindes, um festzustellen, wann eine tragfähige Beziehung aufgebaut ist. Erst dann ist es für das Kind möglich auf die Anwesenheit des Elternteils oder der vertrauten Tagesbetreuungsperson zu verzichten.

Eine sorgfältige Eingewöhnung und ein guter Kontakt zwischen allen Beteiligten sind die Voraussetzung, damit sich das Kind im Bedarfsfall auf die Ersatzbetreuung einlassen und sich auch bei der Teampartnerin / dem Teampartner wohl fühlen kann.

Da zwischen Eingewöhnung und tatsächlicher Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung mehrere Wochen liegen können, sind zusätzliche Besuchskontakte notwendig. Diese Besuche dienen der Kontaktpflege und sollten mindestens einmal im Monat statt finden. Die erforderliche Häufigkeit richtet sich jedoch nach dem Bedürfnis des Kindes und wird individuell vereinbart. In der Regel sind zwei bis drei Stunden für einen Besuchskontakt ausreichend. Die Kontinuität der Besuche gewährleistet, dass die Kinder sich gut an die vertretende Tagesbetreuungsperson, an die anderen Kinder, an die Räumlichkeiten und an das Umfeld erinnern können.

6. Vorteile der Ersatzbetreuung im Rahmen des Tageselternteams

Das System des Tageselternteams bringt Vorteile für alle Beteiligten:

- Die Eltern erhalten im Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung.
- Die Tagesbetreuungsperson erfährt eine Entlastung durch die Vertretung im Bedarfsfall.
- Für die Tageskinder ist die jeweilige Teampartnerin / der Teampartner in der Regel eine sehr vertraute Bezugsperson, weshalb die Kinder gut mit der Ersatzbetreuung zurecht kommen.
- Als zusätzlicher Gewinn entsteht durch die regelmäßige Kontaktpflege ein Austausch im Team der Tagesbetreuungspersonen, der zur gegenseitigen Unterstützung führt. Dies trägt zu Anregungen bezüglich der Gestaltung des Alltags, der Kommunikation mit den Eltern, der individuell angemessenen und bildungsunterstützenden Betreuung bei.
- Die kontinuierliche Zusammenarbeit erleichtert Unternehmungen mit den Tagespflegekindern, die gemeinsam organisiert werden können.
- Die Teamarbeit ist eine Bereicherung und durchbricht die Isolation, welcher die alleine zuhause arbeitenden Tagesbetreuungspersonen häufig ausgesetzt sind.
- Die Betreuungsvereinbarung begrenzt für die Eltern die Kosten und sichert den Tagesbetreuungspersonen regelmäßige Leistungen zusätzlich zum Tagespflegegeld.

7. Die Einbindung der Tageselternteams in die Organisation der Kindertagespflege

Zweimal jährlich lädt die Fachstelle Ersatzbetreuung alle Tageselternteams und neu Interessierte zu einem Austauschtreffen am Abend ein. Den Tagesbetreuungspersonen in Tageselternteams wird empfohlen, an den Gruppenangeboten teilzunehmen.

Themen rund um die Ersatzbetreuung, Fragen zur Betreuungsvereinbarung und pädagogischen Anliegen können gemeinsam diskutiert und geklärt werden. Der Austausch zwischen erfahrenen und neuen Tagesbetreuungspersonen in der Gruppe ist eine Bereicherung für alle Teilnehmenden.

Befinden sich Teampartnerinnen / Teampartner in Konfliktsituationen, so sollen sie sich frühzeitig an ihre zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Sozialbürgerhaus wenden. Sind eventuell zwei Fachkräfte für ein Team zuständig, so empfiehlt es sich unter Umständen, ein gemeinsames Gespräch zu führen. Der rechtzeitige Einsatz dieser Beratung spricht für die professionelle Herangehensweise der Tagesbetreuungspersonen, für Kooperationsbereitschaft und Transparenz, zu der das Team fähig ist.

Die pädagogischen Fachkräfte der Sozialbürgerhäuser erhalten bei Bedarf Unterstützung und Beratung durch die Fachstelle Ersatzbetreuung, die fachliche Steuerung und / oder durch die Sachgebietsleitung der Kindertagesbetreuung.

8. Beendigung des Tageselternteams

Steht eine Teampartnerin / ein Teampartner nicht mehr für die Kindertagespflege in Familien zur Verfügung, wird eine neue Tagesbetreuungsperson gesucht. Gelingt dies innerhalb von drei Monaten nicht, wird das Tageselternteam aufgelöst. Den Eltern mit ihren Kindern wird eine andere Ersatzbetreuungsform angeboten.